Bavar.
94
e

Bav. 94e

R

Praktische
Anleitung

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

zur

Verbesserung des Cassa- und Cameral-Rechnungswesen.

Regie-Räthen, Cassen-Cameral-Beamten und andern Rechnungsführern

in

Baiern, Pfalz, Franken und Schwaben

gewiedmet

von

K. B. F.

Landshut,
in der Weberschen Buchhandlung,
1803.

Meine Absicht ist nicht, zu glänzen, sondern zu nützen.

Vorrede.

Unter den so vielen Büchern, die heut zu Tage die Presse verlassen, war noch keines, welches von dem Cameral-Rechnungswesen redet, und auf unser Vaterland anwendbar wäre; ich entschloß mich also auf Zureden mehrerer guten Freunde, diese wenigen Blätter, (die ich in meiner Einsamkeit schrieb) der Presse zu überliefern. Ich schmeichle mir, daß bey der bevorstehenden neuen Organisation dieses kleine Werkchen so manchen neuangestellten Beamten nicht undienlich seyn wird, indem es von der ordentlichen Führung der Cassen-Manualen ꝛc. gewiß hinlängliche Anleitung giebt, und die richtige Haltung der Tag- und Hauptbücher die Grundstütze der Cassa — und Amtsrichtigkeit ist; denn

ein Beamter, (der ordentlich seine Bücher führet, und dieses wichtige Geschäft nicht blos seinen Schreibern anvertrauet,) kann ohnmöglich in einen unversehenen Cassa-Rückstand verfallen, sondern wird jeden sich ergebenden Verstoß alsogleich entdecken können. Ich hoffe, es werden diese wenigen Blätter mit eben so reiner Absicht aufgenommen werden, mit welcher ich sie sowohl zum Nutzen des Staates, als jedes Rechnungs führenden Beamten niederschrieb, und unterwerfe mich dem Urtheil jedes sachverständigen, unpartheyischen Kritikers mit Vergnügen.

Geschrieben im Monath Jenner 1801.

Der Verfasser

K. B. F.

Vom

Vom Tagbuche.

Alle Churfürstliche Gerichter, Kasten, und andere Aemter sind vermög geheimer Raths-Resolution vom 5. Dezbr. 1777 verbunden, ein eigenes Tagbuch zu halten, worinn alle bey dem Gericht oder Amt vorkommende Einnahmen und Ausgaben, jedoch ganz kurz täglich eingetragen werden müssen, es mögen dann diese Gelder Churfl. Gefälle, Landschaftliche-Depositen- oder Kirchengelder seyn. — Da sowohl dem Staate, als auch dem ehrlichen Beamten an der Richtigkeit und Ordnung der Cassa hauptsächlich gelegen ist, so soll jeder Beamte ohne Ausnahme das Tagbuch eigenhändig halten, und dieses Geschäft keinem Schreiber anvertrauen.

1. Für jedes Jahr muß ein sonderliches Tagbuch hergestellt werden, in welches alle für solches Jahr gehörige Einnahmen und Ausgaben ohne Unterschied einzuschreiben sind, wann solche auch erst im 1ten, 2ten und 3ten Monath des folgenden Jahres sich ergeben sollten; zur mehrern Einsicht habe ich hievon sub Lit. A. & B. 2 Formulare als Beyspiele angeführt.

2. Soll dasselbe vom Anfange an folirt, und hiemit fortgefahren werden.

3. Bey jedem Amte, wo zwey Beamte sind, sollen selbe täglich zur bestimmten Stunde an dem Orte, wo die Amts-Cassa aufbewahrt wird, zusammentreten, alle Gelder in die cumulativen Cassen legen, alle Einnahmen und zu bezahlen erlaubte Ausgaben in das Tagbuch eintragen; und es soll bey schwerester Verantwortung dem Ober- wie dem Unterbeamten verbothen seyn, die Gelder privative einzunehmen, und sie längere Zeit in Handen zu haben, ohne sie in die cumulative Cassa zu legen: denn die privative Geld-Einnahmen der Beamten ist eben auch eine Hauptursache an denen so vielen Cassa-Unrichtigkeiten und beträchtlichen Rückständen.

4. Jedem Amte soll verbothen seyn, die Erlagen zur Haupt- oder Rent-Cassa eher in Ausgab zu stellen, als an jenem Tage, wo sie wirklich dahin gesandt worden sind.

5. Sollen bey jeder Erlag, sie geschehe baar oder mit Scheinen, die Münzlisten nach dem Formular sub Lit. C. in Duplo eingesendet, und auch darinn jederzeit angezeigt werden, ob die Erlag auf heurige oder fertige Amtsgefälle geschehe; dann wieviel auf das Landgericht; wieviel auf das Kastenamt zu bescheinen kömmt; (das versteht sich, wo bey einem

Gericht auch das Kastenamt ist, oder wo zwey Gerichter von einem Beamten versehen werden). — Bey Einsendungen der Depositengelder muß ebenfalls die Anzeige (*) in Duplo eingesendet werden.

6. Sollen die Gerichter alle jene Pensionen und Ausgabs-Posten, (welche zwar denselben zur Bezahlung angewiesen, in der gerichtlichen Rechnung aber nicht in Ausgab gebracht, sondern zur Rent-Cassa die Scheine hierüber anstatt baar Geld eingesendet werden müssen,) nicht in dem Tagbuch, wie es meistens geschieht, sogleich in Ausgabe stellen, sondern müssen diese Scheine in die Cassa gelegt, nach Verlauf eines jeden Monaths mit dem Tagbuchs-Extract sonderbar zur Haupt- oder Rent-Cassa eingesendet, dann erst gleich einer baaren Erlage im Tagbuch verausgabet werden.

7. Ebenfalls sollen auch die Gerichter und andere Aemter alle Haupt-Cassa-Anweisungen, Haftscheine von Bräuämtern, dann von denen U. M. Commissariaten, Depositenscheine zu den vorgesetzten Haupt- oder Rent-Cassen anstatt baar Geld einsenden, keineswegs aber solche (wie es bey den meisten Gerichtern geschieht) zurückbehalten, und blos der Scartecl-Abrechnung beylegen, oder diese Scheine gar in der Gerichts-Rechnung verausgaben. —

 8. Bey

(*) Siehe ein Formular hievon sub Lit. T.

8. Bey der Einsendung der Depositenscheine ist noch zu bemerken, daß auf den Rücken derselben die geschehene Hinausbezahlung legaliter attestirt seyn muß; in Ermanglung dessen aber sie weder bey der Haupt- noch Rent-Cassa anzunehmen, sondern auf der Beamten Unkösten zurückzusenden sind, sollte aber

9. von einem Deposito nur ein Drittel — oder die Hälfte hinausbezahlt werden, so muß nebst dem Interimsscheine über den hinausbezahlten Antheil, auch noch der Originalschein eingesendet werden, damit auf diesem die bezahlte Summe von der Haupt-Cassa abgeschrieben werden kann, dieser folgt sodann wieder zurück, und über den hinausbezahlten Antheil erhält das Gericht einen Erlag-Schein.

10. Soll bey Todfällen der Pensionisten jederzeit der Todtenschein eingesendet werden.

11. Bey den Civilpensionisten passiert das Sterb- und Nachmonath, bey denen Militärpensionisten aber nur das Sterbmonath.

12. Bey allen Scheinen muß das gehörige Siegelpapier genommen werden, doch sind die Militärpensionisten davon befreyet. Die Pensionisten-Anzeigen aber, die alle Quartal von denen Gerichtern einzusenden kommen, müssen von denen Procuratoren wegen der richtig geschehenen Hinausbezahlung attestirt werden.

13. Sämmtliche Gerichter und Aemter sollen über jede angewiesene Zahlungen, die alldort nicht verrechnet werden, den Original-Befehl nebst einer Abschrift zu der vorgesetzten Haupt- oder Rent-Cassa einsenden, weil es nur zu oft geschieht, daß von Seiten des Regie-Departements die nöthige Ausschreibungen an die Cassen unterlassen werden, während sie an die Churfl. Regierungen (die doch das Cassawesen gar nicht angehet) geschehen. —

14. Diejenigen Gerichter, oder andere Aemter, die von der Haupt- oder Rent-Cassa einen Vorschuß gegen auszustellenden Haftschein erhalten, haben zwar diesen Vorschuß in dem Tag- und Hauptbuch in Einnahme zu stellen, in der Rechnung selbst aber nur vormerkungsweise vorzutragen; wohl aber muß das Amt das erhaltene Verlagsgeld in der Abrechnung zur Schuldigkeit ansetzen: wenn ich hinnach von denen Abrechnungen rede, werde ich hierüber auch ein Beyspiel anführen.

15. Bey dem Tagbuch muß der Transport bis zum Schluß des Jahres, das heißt, der gänzlichen Rechnung fortgesezt werden; z. B. es gehen noch fertige Gefälle im Monath Jenner, Februar ꝛc. 1801 ein, so sind solche auch in das Tagbuch pro anno 1800 einzutragen, doch ist für das heurige Jahr ebenfalls ein neues Tagbuch mit 1. Jenner herzustellen, und darein sind alle heurige Gefälle einzu-

tragen; man muß also wohl darauf Acht haben, die heurige und fertige Gefälle nicht miteinander zu vermengen, und selbe separirt in der Cassa aufbewahren.

16. Am Ende jeden Monaths muß das Tagbuch abgeschlossen, und von diesem alle Posten in das Hauptbuch übertragen werden, bey jeder Post aber muß das Folium des Hauptbuchs angezeigt werden.

Von Tagbuchs-Extracten.

1. Muß am Ende eines jeden Monaths aus dem Tagbuch eine Abschrift oder Extract gemacht, von beeden Beamten unterschrieben, und bis 6ten des darauf folgenden Monaths von denen Gerichtern des Rentgezirkes München zur Churfl. Haupt-Cassa, von jenen der Rentgezirke Landshut, Straubing und Burghausen aber zu denen dasigen Rent-Cassen eingesendet werden, und zwar in Duplo.

2. Sollten sie nach Verlauf des 6ten Tages nicht eintreffen, so sollen die Cassen-Beamten ohne Nachsicht eigene Bothen auf der Beamten Kösten abordnen.

3. Sollen die auf Wassergebäude, Straßenausgaben hergenommene Gelder in der Cassa-Rests-Auszeigung nicht passirt werden, sondern über derley Ausgaben haben die Gerichter, die auf die Straßen- und Wasserbau-Cassa lautende Haftscheine anstatt baar

Geld

Geld zu den vorgesetzten Rent-Cassen alle Monathe einzusenden, widrigenfalls aber die Cassiers die Cassa-Rests-Auszeigungen zu corrigiren, und dann die sich auswerfenden Resten von den Aemtern executive zu erholen hätten.

4. Ebenfalls sollen auch die Gerichter alle auf die Rent-Cassen lautende Haupt-Cassa-Anweisungen und andere Scheine, die allda nicht verrechnet werden dürfen, alle Monathe einsenden, die Pensionisten-scheine und Anzeigen (*) aber jederzeit 8 Tage vor Auslauf des Quartals, damit die Rent-Cassen mit der weitern Verrechnung nicht gehindert werden.

5. So wie das Tagbuch nicht mit Ende Decbr. geschlossen werden kann, so sind vom 1. Jenner 1801 ebenfalls für jedes Monath, nebst dem Extract für das laufende Jahr, noch Nachtrags-Extracte für das fertige Jahr zu verfassen, und alle Monathe einzusenden, auch hiemit so lange fortzufahren, bis das fertige Tagbuch gänzlich geschlossen seyn wird. Uebrigens beziehe ich mich Kürze halber auf all jenes, was ich oben beym Tagbuch selbst erinnerte, und also auch auf die Extracte einen Bezug hat. Sub Lit. D. & E. liegen ebenfalls 2 Formulare von einem Extract und einem Nachtrags-Extract bey, wie auch sub Lit. F. eines von einem Bräuamts-Extract.

Vom

(*) Hievon ein Formular sub Lit. U.

Vom Hauptbuch.

Die weitere Ordnung erfordert, daß ein Hauptbuch (*) gehalten werde, und zwar

1. müssen in selbes alle Einnahms- und Ausgabs-Posten aus dem Tagbuch übertragen werden.

2. Soll das Uebertragen, wo nicht alsogleich, doch mit Ende jeder Woche geschehen.

3. So wie im Tagbuch am Rande die Folia des Hauptbuches angezeigt sind, so müssen auch im Hauptbuche die Folia des Tagbuchs in die hiezu bestimmende Colonne eingesetzet werden.

4. Am Schlusse jedes Monaths muß das Hauptbuch mit dem Tagbuch collationirt werden, ob alles in seine Stelle, und zuverläßig eingesetzt worden ist.

5. Für jedes Jahr muß ein neues Hauptbuch hergestellt werden.

6. Muß selbes vom ersten bis zum letzten Blatt ohne Unterbruch folirt, und mit einem Register versehen seyn, worein alle Rubriken nach dem Alphabet einzutragen.

7. Darinn sind alle Einnahms-Rubriken, wie solche in der Rechnung enthalten sind, vorzutragen, und ist auf jede derselben ein solch proportionirliches Spatium zu lassen, als man glaubt, daß zur Eintragung

(*) Siehe das Formular sub Lit. G.

tragung der von Tag zu Tag sich ergebenden Posten nothwendig seyn möchte, und nach allen eingeschalteten Einnahms-Rubriken folgen alsdann die Ausgabs-Rubriken, ebenfalls auch, wie selbe in der Rechnung vorkommen. —

8. Nach Verlauf eines jeden Jahres, das ist, nachdem sämmtliche Rechnungen geschlossen sind, und keine Einnahmen oder Ausgaben für selbes Jahr sich ergeben können, ist das Hauptbuch nebst dem Tagbuch zu schließen, welche dann beede eine Summa auswerfen müssen, wenn anders das ganze Jahr hindurch Ordnung beobachtet worden ist.

Von dem Pensionisten-Buch.

Obgleich schon vor langer Zeit die weise Verordnung bestande, daß alle Civilpensionisten beym Churfl. Hofzahlamt, die Militärpensionisten aber beym Churfl. Hofkriegszahlamt München verrechnet werden sollen, so sind doch seit einiger Zeit so viele Pensionisten bey denen Rent-Cassen und Gerichtern nicht nur der Bezahlungs sondern auch der Verrechnungs willen angewiesen worden, vermuthlich weil einige Regie-Räthe den Gang der Geschäfte nicht kannten, und also bey Ausfertigung der Befehle darauf keine Rücksicht nahmen, wodurch freylich oft manche Unordnung entstunde, ich sah mich also veranlasset, auch hierüber ein Formular sub Lit. H. anzuführen.

1. Muß

1. Muß für jedes Jahr ein neues Pensionisten-Buch hergestellet werden.

2. Muß bey den neu angewiesenen Pensionisten allzeit der Befehl hievon allegirt, und alle Bedingnisse (die darinn enthalten) eingetragen werden.

3. Alle Monathe ist unter den Geldbetrag das Zeichen der gemachten Zahlung zu setzen.

4. Muß ausdrücklich darinn bemerket werden, ob die Pension lebenslänglich, oder nur auf gewisse Zeit, und auf wie lang bewilliget sey?

5. Bey minderjährigen Kindern muß der Name des Curators oder Vormundes, der die Gelder erhebet, bemerkt werden, auch müssen die legalen Taufscheine erholet und eingesendet werden.

6. Müssen die Todesfälle darinn ebenfalls angezeigt werden.

7. Muß das Pensionisten-Buch alle Monathe geschlossen werden, und die Summa hievon mit den monathlichen Anzeigen, (welche zum Hofzahlamt oder Hofkriegszahlamt eingesendet werden) übereinkommen.

Von den Abrechnungen.

Die sub Lit. L. & M. beygelegte Formulare zeigen, wie die sämmtliche Aemter ihre Abrechnungen ordentlich verfassen sollen.

1. Müs-

1. Müssen in die Schuldigkeit alle Resten hinein entworfen werden, dann

2. die Verlagsgelder, welche die Gerichter oder Aemter unterm Jahre von der Haupt- oder Rent-Cassa, gegen ausgestellten und dahin gesandten Haftschein, wovon ebenfalls ein Formular sub Lit. J. & K. beygefügt wurde, auf Ausgaben erhalten haben; — es ist ein sehr großer Fehler, daß noch manche Gerichter und Aemter die Verlagsgelder in der Rechnung als Einnahme entwerfen, denn daraus entstehen die falschen Scarteclresten und so manche Verwirrungen; — Nein, in die Rechnung gehören die Verlagsgelder nicht, sondern blos in die Abrechnungen.

In die Gutmachung der Abrechnungen müssen gesetzt werden:

1) Alle das Jahr hindurch zur Churfl. Haupt- oder Rent-Cassen geschehene Erlagen an Churfl. Gefällen, sie mögen in baarem Gelde oder mit Scheinen geschehen seyn, und müssen über jede Post die von den Cassen erhaltene Interimsscheine beygelegt werden.

2) Die Gerichts- Kasten- Forstgefälle, und andere Rechnungsresten Hinaus, worüber ebenfalls über jeden Rechnungsrest Hinaus die separirte Bescheinungen ausgestellt, und beygelegt werden müssen.

3) Sollte aber ein Amt mehrer gut gemacht haben, als die Schuldigkeit beträgt, so wird demselben der

der sich bezeigende Abrechnungsrest Hinaus oder baar — oder mittels eines Erlagsscheines auf gutgemachte heurige Gefälle vergütet.

Alle Gerichter und Aemter sollen ihre Abrechnungen in Triplo zu den vorgesetzten Cassen sammt den nöthigen Beylagen einsenden, wovon selbe nach ersetzten Scarteel und befundener Richtigkeit eine einfache Abrechnung nebst der jährlichen Hauptquittung, die bey der Rechnungs-Aufnahms-Commission in München vorgezeigt werden muß, zurückerhalten.

Vom Cassawesen überhaupts.

Es ist gewiß kein verdrüßlicheres und gefährlicheres Amt, als jenes eines Cassiers, und wer je bey einer Cassa gesessen ist, oder sich von den Arbeiten eines solchen Mannes einen ächten Begriff machen kann, würde ihn gewiß nicht beneiden, um so mehr, als man sich bey einem solchen Amte nie Freunde, wohl aber Feinde genug machet; denn man kann nicht immer jedermann recht thun, ohne seine Pflicht zu verletzen, oder sich selbst ins Verderben zu stürzen. Es wäre also gewiß nicht zu viel, wenn der Staat jedem Provinzial-Cassier 1800 fl. — zur jährlichen Besoldung fixirte; denn Leute, die bey Cassen sitzen, muß man so besolden, daß sie auch ehrliche Männer machen, und sich und ihre Familie ernähren können;

dann

dann kann der Staat auch Ordnung von denen Beamten fordern. Damit aber die Beamten auch Ordnung erhalten können, so ist es nöthig, im Cassawesen eine eigene Instruction zu entwerfen, und hierauf dann ohne aller Nachsicht zu beharren, diese könnte ohngefähr also lauten:

1. Alle Cassen sollen unmittelbar unter dem Finanz-Departement oder der Domainen-Kammer stehen, von daher dann alle Anschaffungen in Geldsachen erfolgen müssen.

2. Ohne Ingrossation sollen die Bezahlungen nicht geschehen, sondern derley Befehle zurückgesendet werden.

3. Allen andern Churfl. Collegien, Regierungen, und Aemtern solle schärfest verbothen seyn, sich in Zahlungs-Sachen nicht mindestens zu mischen, oder an die Cassen Befehle ergehen zu lassen, noch weniger sollen sich die Regierungen unterstehen, die Rentcassen zu untersuchen, oder um die Cassa-Resten zu befragen; denn die Regierungen haben sich um die Justiz und Polizey, und nicht um das Cassawesen zu bekümmern.

4. In Abzugs-Sachen sowohl wegen geklagten Schulden als zu bezahlenden Alimentationen haben die Churfl. Regierungen so wie der Churfl. Hofrath die Requisition bey der Churfl. Domainen-

Kammer zu stellen, von welcher Stelle aus dann die gehörigen Anbefehlungen an die Cassen ergehen müssen, damit selbe den judicialiter verhängten ein Drittel Abzug realisiren.

5. Sollten die Regierungen dessen ohngeachtet Befehle an die Provinzial- oder Rent-Cassen ergehen lassen, so sollen die Cassen diese Befehle keineswegs vollziehen, sondern sich hierüber bey dem Finanz-Departement beschweren, welches dann diesen Anmaßungen schleunig Einhalt zu thun hat.

6. Da sich oft der Fall ereignet, daß verschiedene Besoldete oder Pensionisten ihre Scheine auf 6 oder 8 Monathe vorhinein versetzen, die Inhaber der Scheine aber blos die Cassen wegen dem Vormerken überlaufen, so solle bey festgesetzter Strafe keinem Besoldeten oder Civil-Pensionisten ohne Ausnahme gestattet seyn, mehr als 2 Monath Scheine, nemlich für das Sterb- und Sterbnachmonath, zu versetzen.

7. Jedermann solle bey den Cassen sein Geld selbst abholen, Leute aber, die nicht in loco sind, sollen einen vertrauten Mann bestellen, und diesem ihre Scheine alle Monathe oder Quartal, so wie sie fällig sind, der Erhebungs willen zusenden; es solle aber bey den Cassen nicht gestattet werden, daß diese entfernten Individuen ihren Gehalt durch Bothen oder Postwagen senden.

8. Alle

8. Alle Anticipationen sollen bey den Cassen verbothen seyn, wie auch alle bisher üblichen Vormerkungen der Quartals- und Monaths-Quittungen.

9. Zur Vermeidung alles unnöthigen Ueberlaufens solle an der Thüre der Cassen von Zeit zu Zeit öffentlich angeheftet werden, was für Partheyen sich um ihre Zahlungen melden, und in den bestimmten Tagen empfangen können.

10. Die geringern Besoldungen bis auf jährliche 600 fl. sollen in monathlichen Raten entrichtet werden, aus einer besondern Gnade aber sollen die ärmsten Civil- und Militärpensionisten von monathl. 1 fl. — 10 fl. allezeit mit Anfang des Monaths, neml. am 2- und 3ten, diejenigen von 10 — 50 fl. monathl. die lezten 2 Tage vom Monath, neml. am 29. 30 rc. bezahlt werden.

11. Die Besoldungen von 600 fl. — 1000 fl. und darüber sollen allezeit mit Ende jedes Quartals, und nicht früher bezahlt werden, sollte es sich aber fügen, daß es die Cassa-Umstände nicht gestatteten, alles bis Ende des Quartals zu berichtigen, so haben die größeren Zahlungen länger zuzuwarten, und deßwegen keineswegs den Cassiers mit Drohungen oder Grobheiten zu begegnen, oder gar den Cassen-Beamten derbe Vorwürfe zu machen, daß sie die Gelder eingesandt haben rc. und sollen bey solcher Gestalt der Sachen die Beamten derley Individuen ohne

Rücksicht auf Rang oder Ansehen bey dem Finanz-Departement anzeigen, und selbe hätte dann die Cassa-Beamten mit Nachdruck zu unterstützen, und derley Bedrohungen Einhalt zu thun.

12. Das Siegelpapier solle sowohl bey den monathlichen, wie bey den Quartals-Zahlungen nach der schon vorgeschriebenen Norma genommen werden.

13. Sobald die Scheine nicht gehörig und ordnungsmäßig verfaßt sind, solle von den Cassen in so lange nichts bezahlt werden, bis derley unrichtig verfaßte Scheine umgeschrieben werden.

14. Solle über die angeschafte ein Drittel Abzüge ein eigenes Buch nach dem sub Lit. N. beygebogenen Formular geführt werden.

15. Keine freywillige Abzüge sollen bey denen Cassen gar nicht gestattet werden; denn will jemand seine Gläubiger freywillig bezahlen, so soll er es selbst thun, ohne mit seinem freywilligen Abzug die Cassen zu belästigen, und dann gewinnen ja auch die Creditoren nichts dabey, weil bey einem angeschaften Abzug der freywillige von selbst zurückstehen muß.

16. Eben so solle auch allen Individuen ohne Ausnahme verbothen seyn, auf die Churfl. Cassen Anweisungen auf ihre allda zu beziehen habende Besoldungen oder Pensionen abzugeben, und zu verhandeln, und sollen die Rent-Cassen derley Anweisun-

gen

gen gar nicht, sondern nur den Hauptschein bezahlen.

17. Am 1ten Tage jedes Monaths sollen die Churfl. Cassen wegen dem Schluß der Tagbücher gesperrt seyn, wie auch alle Sonn- und Festtage, wornach sich also die Gerichter und Partheyen zu achten haben.

18. Sollen die Cassiers bevollmächtiget seyn, alle gerichtl. Beamten, die die Monaths-Extracte, und die Landesherrl. Gefälle nicht zur gehörigen Zeit einsenden, hiezu mit militairischer Execution anzuhalten; im Falle aber selbe die Execution nicht bezahlen wollten, so solle bey der ersten Gelderlage die Executions-Gebühr abgezogen, und um so viel weniger bescheint, und überdas auch die säumigen Beamten bey der General-Landes-Direction oder Domainen-Kammer angezeigt werden.

19. Die Cassiers sollen nicht gestatten, daß die Gerichter die Erlagen zu den Cassen eher im Extract in Ausgab stellen, als sie geschehen sind, auch sollen

20. die Cassen die gerichtische Extracte durchgehen, und keine andere Posten in Ausgab passieren lassen, als nur jene, welche in dem von der General-Landes-Direction hergestellten Universal-Kataster (*)

 als

(*) Ob der Universal-Kataster schon wirklich hergestellt ist, konnte ich noch nicht in Erfahrung bringen.

als passierlich eingetragen sind, alle andere Posten sollen gestrichen werden; da aber dieses sehr viele Arbeit erfordert, so setze ich schon voraus, daß bey jeder Provinzial- oder Rent-Cassa auch ein Amtsschreiber nebst einem Cassadiener angestellt seye, denn die vielen Correspondenzen mit den Gerichtern könnte nicht ein einziger Mann versehen, und ich traue wirklich jedem Finanz-Minister so viele Geschäfts-Kenntniß zu, daß er nicht so unbillig seye, diese Arbeiten einem einzigen Manne aufbürden zu wollen (*).

21. Sollten die Provinzial- oder Rent-Cassen die gerichtischen Extracte bis 16ten jeden Monaths zur General-Landes-Direction oder Domainen-Kammer einsenden, das Dupplicat aber hievon zurückbehalten.

22. Die Provinzial- oder Rent-Cassen sollen ihre Extracte alle Monathe, jedoch nur einfach, zur Haupt-Cassa einsenden.

23. Bey jeder Provinzial- oder Rent-Cassa solle ein Tag- dann ein Hauptbuch nach beygebogenem Formular sub Lit. O. et P. gehalten werden, darinn

(*) Hier wird mancher gleich den Einwurf machen: da müßte man nur wieder neue Leute anstellen, allein, das ist nicht nöthig, man wähle nur von den quiescirenden Hofkammer-Kanzellisten jene aus, die die besten Handschriften haben.

darinn sind aber keine andere als die wirklichen Amts-gefälle einzutragen; nachdem aber auch

24. einige Zeit her bey denen Provinzial- oder Rent-Cassen andere Gelder, als Depositen- Kirchen-dann Kaufschillingsgelder, Staatsanlehen rc. ein-gehen, welche mit den Staatsgeldern nicht zu ver-mischen sind, auch nicht in die Rechnungen getragen werden dürfen, so sind besondere Manuale nach dem Formular Lit. Q. hierüber zu halten.

Ueberhaupts muß bey denen Cassen die größte Ordnung herrschen, um aber solche erhalten zu können, ist auch nöthig, daß alle Anschaffungen vom Finanz-Departement, oder der General-Landes-Direction, oder Domainen-Kammer an die Cassen und andere Aemter nicht zweydeutig, oder mangelhaft, sondern klar ergehen, und hievon will ich noch ein paar Worte reden.

Von Anschaffungen in Geldsachen, und Rechnungswesen.

Jeder Finanzier, der einige Neuerungen oder Ver-besserungen im Rechnungswesen machen will, muß zuerst den Gang der Geschäfte vollkommen kennen, sonst würde er statt Verbesserungen nur Verwirrun-gen hervorbringen, und es ist hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß, wann in Rechnungswe-

sen Neuerungen erfolgen sollten, hiezu die nöthigen und klaren Weisungen an die Aemter mit Anfange des Jahres ergehen sollen, damit keine Rückrechnungen verfaßt werden müssen.

1. Wenn jemand eine Pension oder Besoldung erhält, so solle die Weisung (so wie an die Percipienten die Nachricht ergehet) zu gleicher Zeit an die geeigneten Cassen erfolgen, und darinn ausdrücklich bemerkt werden,

a.) von welcher Zeit an der angewiesene Betrag der Besoldung oder Pension bezahlt werden solle, nemlich a die Rescripti, oder vom 1ten Quartal an, oder vom 1ten Tage des Monaths, oder aber vom Auslaufs-Ziel an bey denen, die schon vorhin einen Gnaden-Gehalt oder Sustentation genossen, nach der verlossenen Zeit aber wieder neuerdings darum eingekommen sind, und selbe erhalten haben.

b.) Solle in diesem Befehle bestimmt angezeigt seyn, wie lange diese Pension ꝛc. zu bezahlen seye, ob ad dies vitæ oder bis auf eine andere bestimmte Zeit.

c.) Ebenfalls, ob selbe beym Hofzahlamt, oder bey der Provinzial- oder Rent-Cassa zu verrechnen seye; im ersten Falle solle auch die Nachricht an das Hofzahlamt ergehen, denn

es

es geschieht nur zu oft, daß dieses aus Mangel einer Nachricht die Scheine nicht annimmt, sondern selbe wieder zurücksendet, welches dann bey den Provinzial- oder Rent-Cassen nicht wenig Correctionen verursachet, die doch in den Büchern nicht geschehen sollte: überhaupts sollen alle Civilpensionen bey dem Hofzahlamt, die Militärpensionen aber bey dem Hofkriegszahlamt verrechnet werden, um sie auf einem Punkte zur Uebersicht beysammen zu haben.

d.) Solle bey allen Geldanschaffungen die Ingrossation nicht unterlassen werden.

2. Wenn bey den Cassen Commissions-Deputaten angewiesen werden, so solle auch in dem Befehle enthalten seyn, wo selbe verrechnet werden müssen.

3. Sollen die Regieräthe alle Propositionen, die in Cassawesen zu machen sind, alsogleich vornehmen, ohne solche mehrere Monathe liegen, ohne die Beamten fruchtlos monitiren zu lassen, denn die Ordnung bey den Cassen leidet keinen Aufschub.

4. Wenn die Regieräthe als Commissairs in Grundstückverkaufs oder andern Geschäften abgeordnet werden, so sollen sie den Beamten auftragen, daß sie diese Gelder mit den Amtsgeldern nicht ver-

mengen, und auch nicht in die gerichtische Rechnungen bringen sollen, weil derley Einnahmen unmittelbar bey der Haupt- oder Central-Cassa verrechnet werden müssen.

5. Solle der Scartecl erst dann, wann alle Rechnungen justificirt worden sind, ersetzet werden, und nicht vorher; denn so wie in den gerichtl. Rechnungen Fehler eingeschlichen sind, so müssen sie also auch im Scartecl einschleichen.

6. Von allen Anschaffungen, die an die Gerichter oder Untermarsch-Commissariate in Betreff der Vorschüsse auf Straßenausgaben, auf Marsch-Diäten, dann Bothenlöhner ꝛc. erlassen werden, solle eine Nachrichts-Resolution an die Cassen ergehen, damit sie wissen, ob sie derley Scheine anstatt baar Geld annehmen können oder nicht.

7. Ueberhaupts solle das Finanz-Departement, und die General-Landes-Direction oder Domainen-Kammer die Cassen in allen Fällen unterstützen, dann würden auch die gerichtische und städtische Beamte die Gefälle fleißiger einsenden, mehr Ordnung in ihren Büchern und Cassen halten, und nur dann würde das Aerarium von den so häufigen Hinterstelligkeiten und Rückständen gesichert seyn.

8. Sollte das Kirchenrechnungswesen nicht mehr bey den Kirchen-Deputationen, sondern bey

der

der General-Landes-Direction justificirt werden, und die gerichtischen Beamten sollen die Kirchenrechnungen, so wie die Landesherrl. Gefäll-Rechnungen alle Jahre einsenden, dadurch könnte hauptsächlich die Quelle zu den Amts-Hinterstelligkeiten verstopfet werden.

9. Um aber die Rechnungs-Revision zu beschleunigen, und denen Gerichtern ihre Lager-Saal-Depositen- und Vormerkungs-Bücher nicht so lange zurückzubehalten, (denn diese haben sie ja immer nöthig) so wäre zu wünschen, daß in jedem Rentgezirke vier taugliche Rechnungs-Justificanten angestellt wären, und diese sammentl. gerichtische Kirchen-Rechnungen, dann die Rechnungen von Städt und Märkten zu justificiren, und dann nach vorgenommener Justification den Scartecl zu ersetzen, und der Rent-Cassa hinüber zu geben hätten; die Superrevision aber könnte dann immer bey der General-Landes-Direction oder Domainen-Kammer vorgenommen oder doch sich vorbehalten werden.

10. Sobald ein Beamter die Hinterstelligkeit seines Nebenbeamtens bey der Domainen-Kammer legal angezeigt, so solle alsobald eine Untersuchung vorgenommen werden, weil man sonst bey längerem Zuwarten aller Billigkeit gemäß an den andern Beamten, der die Anzeige gemacht hat, einige Mithaftung oder einen Ersatz mehr fodern kann.

11. Den

11. Den Unterthanen sollen die bezahlte Anlagen, dann Steuern in ihren Bücheln bey jedem Ziele ordentlich eingeschrieben werden, und wäre darauf bey einer Amtsuntersuchung vorzüglich zu sehen. Sub Lit. R. liegt ein Formular von einem Hofanlags-Manual bey, und sub Lit. S. von einem Steuer-Manual.

12. Sollten aber die Unterthanen einen Nachlaß an Anlagen oder Steuern erhalten, so müßte auch dieser in den Bücheln der Unterthanen eingetragen seyn.

Von der Rechnungs-Revision.

Bevor einer zu einem Rechnungs-Revisor ernennet wird, ist von Seiten der Domainen-Kammer besonders darauf zu sehen, daß er auch die nöthigen Eigenschaften eines Censors besitze, diese sind

1. von Seite des Kopfes

a) theoretische und praktische Kenntnisse im Rechnungswesen,

b) Local- und Sachkenntniß,

c) Fähigkeit, eine geschickte Feder zu führen — deren Anwendung durch Unterricht von besonderen Umständen des zur Untersuchung gegebenen Gegenstandes erleichtert werden muß.

2. Von

2. Von Seiten des Herzens

a) Rechtschaffenheit im Karakter,

b) Billigkeit im Geschäft selbst, und

c) Bescheidenheit, damit er sich aller harten Ausdrücke, Chikanen enthalte, und zu Zeit versplitternden Schreiberenyen nicht Anlaß gebe.

Zu einer ordentlichen und genauen Rechnungs-Revision wird erfodert

1. daß alle vorkommende Rechnungen, wessen Gattung sie immer seyn mögen, nach dem Calcul richtig gestellet werden, besonders sind die Calculfehler bey den beständigen Gefällen, wenn einige eingeschlichen, alsogleich zu corrigiren, und von Revisions wegen dem Rechnungsführer die Anweisung zur gleichfalligen Verbesserung in seiner Hand-Rechnung oder Rapular zu geben.

2. Muß der Rest von der vorhergehenden Rechnung eingesehen, und untersucht werden, ob, und wie weit solcher sowohl bey Geld als Naturalrechnungen mit Geld oder in Natura, oder in wie weit mit Rückständen ausgewiesen werde; ob alles, und wie weit für liquid angenommen werden könne, oder dem Rechnungsfehler zu Lasten falle, oder in Abgang zu schreiben komme.

3. Fin-

3. Finden sich sowohl in der Einnahme als Ausgabe Posten vor, die sich auf subalterne Rechnungen, Amtsprotocolla, Grund- oder Lagerbücher, Steuerbeschreibungen beziehen, so müssen auch diese zur Einsicht vorgenommen, und mit den Rechnungen verglichen werden.

4. Solle der Rechnungs-Revisor in den Rechnungen jene Vorschußgelder, die die Aemter von denen Cassen auf Ausgaben erhalten, in den Rechnungen als eine Einnahm nicht passieren lassen, sondern die Rechnung corrigiren, denn Vorschußgelder müssen, wie hievor Fol. 15. angezeigt worden ist, in der Abrechnung für einander gebracht werden.

5. So oft sich immer eine Post als zu viel oder zu wenig in der Rechnung verrechnet befindet, es sey in Geld oder in Naturalien, so wird solches durch den Revisor gerüget, und dem Rechnungsführer mittels Bedenkens Protocoll aufgetragen, in der künftigen Rechnung soviel — in Einnahm, oder soviel — in Ausgab zu stellen.

6. Ueber die nicht schon bestimmten Ausgaben solle jederzeit der mit der Ingrossation versehene Original-Befehl angelegt werden.

7. Eben so sollen auch die unbestimmten Einnahmen mit den Original-Befehlen gehörig beleget seyn.

8. Solle

8. Solle darauf gesehen werden, daß alle Ausgabs-Posten mit dem normalmäßig gestempelten Scheinen beleget werden, auch daß

9. bey der Summe jeder Rubrike in der Rechnung die Abgleichung der Minderung oder Mehrung, dann die Ursache derselben vorgetragen seye.

10. Keine Ausstände solle der Rechnungs-Revisor ohne beygelegter Resolution in der Rechnung passieren lassen, sondern die Rechnung dem Rechnungsführer corrigiren, und ihn zum Ersatz anhalten.

11. Bey den Kastenamtischen Rechnungen ist darauf zu achten, ob nicht zu starke Kastenschwand verrechnet worden, und

12. bey Forstrechnungen, ob das gefällte Holz gehörig in Einnahm gestellt, nach dem vorgeschriebenen Holzschlag die erforderliche Klafter herausgekommen, mehr oder weniger, und aus was für Ursachen, und ob der verrechnete Verkaufspreis ratificirt worden seye.

13. Ebenfalls ist auch darauf zu sehen, ob in den vorgetragenen Inventarien die Zu- oder Abgänge ordentlich vorgemerkt sind.

Ueber-

Ueberhaupts aber solle auf die Reinlichkeit und Ordnung sowohl in den Protocollen, Manualen, Vormerkungs- Saal- und Lager-Büchern, als in den Rechnungen selbst gesehen werden.

Formular Lit. A.

Tagbuch

des

Churfürstl. Landgerichts N. N.

für das

Jahr 1800.

Hauptbuch fol.	Monath Jenner 1800.	Einnahmen.											
		Landesherrl.			Landschaftl.			Kirchengelder			Depositen		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Vermög 1799 Tag- oder Aufschreibbuch sind mit Ende Dbr. an Kirchengeldern und Depositen zum Rest bestanden -	—	—	—	—	—	—	840	30	2	225	28	1
	8 Detto.												
8	Von Gerichts Unterthanen an Anlagen fürs 1 Ziel 1800	6078	58	—									
"	Ferner die Mehnanlag pro - - 1800	848	48										
	14 Dito.												
"	Von den Incorporations Orten an derley pro - - 1800	587	25	2									
	16 Dito.												
1	Nachsteuer und Emigrations Tax von B. g. ob 80 fl. Vermögen pro 1800	10	24	—									
10	An Siegelpapiergeldern pro Jenner	19	54	—									
	18 Dito.												
18	Andreas Hallmayr zu Thal an Laudemien pro - - 1800	8	45	—									
	19 Dito.												
5	Vom Stephan N. Tagwerkern zu Alt, Brautgulden pro 1800	2	—	—									
	20 Dito.												
24	Vom Huber zu Sch. für seine Schwägerinn Katharina N. zu N. Heurathsgut Rest pro - 1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	22	3
	21 Dito.												
25	Vom Gotteshaus-Agenten K. die eingebrachten Kirchen-Interesse pro 1800	—	—	—	—	—	—	642	17	—	—	—	—
6	Amtsnutzungsgefälle pro - - 1800	179	30	—									
	Transport	7735	44	2	—	—	—	1482	47	2	603	51	—
	Ausgaben	7085	19	2	—	—	—	209	34	2	603	51	—
	Cassa-Rest	650	25	—	—	—	—	1273	13	—	—	—	—

Hauptbuch fol.	Monath Jenner 1800.	Ausgaben. Landesherrl. fl	kr	pf	Landschaftl. fl	kr	pf	Kirchengelder fl	kr	pf	Depositen fl	kr	pf
	5 Dito.												
1	Dem Eisenamtmann N. auf Atzungs- und andere derley Ausgaben pro 1800	50	—	—									
	6 Dito.												
=	Dem Gerichtsbothen Nicklaus an Bothenlöhnern pro 1800	25	4	2									
	15 Dito.												
21	Zur Chfl. Haupt- oder Rent-Cassa baar gut gemacht pro 1800	7000	—	—									
	22 Dito.												
=	Zur Chfl Haupt-Cassa die vorhandene Depositengelder baar eingesendet pro 1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	603	51	—
	23 Dito.												
25	Dem Kirchen-Kanzley-Personale in N. Besoldung pro 1800	—	—	—	—	—	—	203	30	—	—	—	—
=	An Kirchen Fiscalats Deserviten pro 1800	—	—	—	—	—	—	6	4	2	—	—	—
	31 Dito.												
26	Dem Buchbinder für Einbindung der heurigen Tag- u. Hauptbücher - - -	4	30	—									
=	Denen Verhör- und Briefs- Protocollen	5	45	—									
	Transport	7085	19	2				209	34	2	603	51	

Hauptbuchs Fol.	Monath Februar 1800.	Einnahmen. Landesherrl.			Landschaftl.			Kirchengelder			Depositen		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport -	7735	44	2	—	—	-	1482	47	2	603	51	--
	5 Dito.												
30	Von den Gerichtsunterthanen an Steuren fürs Ziel Lichtmessen p o 1800	—	—	--	5476	35	--						
	6 Dito.												
5	Standgeld von dem gehaltenen Markt zu N. pro 1800	11	20	--									
	8 Dito.												
4	Von der Hofmark N. Musickpatentgelder pro 1800	6	—	--									
6	Michael Fisch & Consf. hiesige Markts-Musickanten Tax ab 9 Musickpatente pro 1800	9	27	--									
	18 Dito.												
7	May und Herbststeuren pro 1800												
	Amt Berg -	22	17	2									
	= Titten -	44	28	2									
	= Hört -	19	14	--									
	21 Dito.												
19	Vom Hoffuttermeisteramt München für dahin gelieferten Haber mittels Haupt-Cassa-Anweisung pro 1800	640	11	2									
	25 Dito.												
24	Joseph N. Bauer zu N. deponirt das Heurathgut seines abwesenden Bruder Andre pro 1800	—	—	--	—	—	-	—	—	--	600	—	--
1	Strafen vom Amt N. pro 1800	17	44	2									
=	Beyt ag = = ad fund. paup. pro 1800	8	16	--									
6	Amtsnutzungsgefälle pro Febr. 1800	156	48	2									
10	An Siegelpapiergeldern pro Febr 1800	20	6	--									
	Transport	8691	38	--	5476	35	--	1482	47	2	1203	51	--
	Ausgaben	8511	12	2	5476	35	--	209	34	2	1203	51	--
	Cassa-Rest	180	25	2	—	—	--	1273	13	--	—	—	--

Hauptbuch fol.	Monath Februar 1800.	Ausgaben. Landesherrl. fl	kr	pf	Landschaftl. fl	kr	pf	Kirchengelder fl	kr	pf	Depositen fl	kr	pf
	Transport -	7085	19	2	—	—	--	209	34	2	603	51	--
	8 Dito. Zum landschaft. Landsteueramt N. eingesendet pro 1800	—	—	--	5476	35	--						
31	13 Dito. Dem Schreiner für den Verschlag zur Einsendung der 1799 Rechnung zahlt - -	—	36	--									
»	21 Dito. Für die vom Churfl. Landrichter unternommene Reise u. beygewohnten Congreß wegen Cordons-Verlegung die Ratific. 5 Tags Diæten a 5 fl. pro 1800	25	—	--									
24	26 Dito. Zur Churfl. Haupt-Cassa in N. das nebige Depositum eingesendet pro 1800	—	—	--	—	—	--	—	—	--	600	—	--
31	27 Dito. dem Rentamts-Physicus die Sections-Kösten wegen dem Triller zu N. zahlt pro 1800	52	—	--									
=	dem Rentamts-Chyrurgus deßgleichen pro 1800	8	17	--									
36	28 Dito. Zum Obersiegelamt N. die Siegelpapiergelder pro 1800	40	—	--									
21	Zur Churfl. Rent-Cassa N. eingesandt mit Schein fl. 640 : 11 : 2 u. baar - 659 : 48 : 2	1300	—	--									
	Transport	8511	12	2	5476	35	2	209	34	2	1203	51	--

Formular Lit. B.

Tagbuch

des

Churfürstl. Landgerichts N.

für das

Jahr 1800.

Journal Fol.	Monath Jener 1801.	Einnahmen an Landesherrl Gefä			Landschaftl llen.			Kirchen= Gel			Depositen dern.		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport -	16624	43	3	14690	5	2	3849	33	--	1313	48	3
	8 Dito.												
30	An Steuren für 4 Ziel 1800	—	—	--	1000	—	--						
17	An Grundstifter pro 1800	40	2	2									
"	" " Mayrschafts-Fristen pro 1800	6	8	2									
7	" " May u. Herbststeuren pro 1800	270	17	--									
"	" " Recognitionen von Zubaugütern pro 1800	45	45	--									
	9 Dito.												
1	An Gerichtsstrafen pro 1800	76	51	2									
3	Ad fundum pauperum pro 1800	36	2	--									
1	An Schutzgeldern von Inwohnern und Herbergsleuten pro 1800	16	56	1									
8	Von gerichtischen Unterthanen an Anlagsresten pro 1800	503	49	--									
	10 Dito.												
3	Roßhaar-Anlag pro 1800	2	—	--									
30	Der Fleisch-Aufschlag fürs Ziel Weihnachten pro 1800	—	—	--	60	—	--						
	14 Dito.												
28	An Holzgeldern pro 1800	1672	26	--									
	15 Dito.												
20	An Tanz-Anlag fürs 2 Ziel 1800	25	—	--									
21	An Pechler Zins pro 1800	18	—	--									
38	Landrichters Conditions Steuer pro 1800	25	—	--									
"	Gerichtsschreiber derley pro 1800	30	—	--									
	Transport	19393	1	2	15750	5	2	3849	33	--	1313	48	3

Hauptbuch fol.	Monath Jeñer 1801.	Ausgaben an											
		Landesherrl. Gefa			Landschaftl llen.			Kirchen- Gel			Depositen dern.		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport -	16624	18	1	14690	5	2	2849	33	--	1313	48	3
	5 Dito.												
5	Dem Hauptpfleger (Titl.) Baron von N. den Pflegsgenuß pro 1800	550	—	--									
=	Dem Gerichtsschreiber Besoldung fürs 4te Quartal 1800	100	—	--									
=	diesem Mühlbeschau Deputat pro 1800	2	—	--									
	8 Dito.												
=	Denen Gerichts-Procuratoren Schrannen Deputat pro 1800	—	30	--									
=	Dem Mühlgrafen Mühlbeschau Deputat pro 1800	—	30	--									
=	Dem Gerichtsdr. derley pro 1800	—	30	--									
6	Dem Hr. Hauptpfleger Bergschafts Intresse pro 1800	12	30	--									
=	Derley dem Landrichter pro 1800	12	30	--									
	12 Dito.												
30	Zum Fleischaufschlagamt N. eingesandt pro 1800	—	—	--	59	—	--						
=	das Einbringung-Deputat beträgt pro 1800	—	—	--	1	—	--						
=	zum Landsteueramt N. an Steuren eingesandt pro 1800	—	—	--	1000	—	--						
	18 Dito.												
	Zur Rent-Cassa eingesandt baar fl. 1800 : 13 : 1 mit Pensionsscheinen 90 : — : - zusamen pro 1800	1890	13	1									
	Transport	19193	1	2	15750	5	2	2849	33	--	1313	48	3

Hauptbuch fol.	Monath Febr. 1801.	Einnahmen an											
		Landesherrl Gefä			Landschaftl llen.			Kirchen Gel			Depositen dern.		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport -	19393	1	2	15750	5	2	3849	33	--	1313	48	3
37	HauptpflegSportein pro Dezbr 1800	104	11	--									
33	Laudemien zum Gotteshaus Taufkirchen von MichaelAberter pro 1800	—	—	--	—	—	--	497	24	--	—	—	--
"	Detto zum Gotteshaus Au vom Anton Pals, Kramer alldort, pro 1800	—	—	--	—	—	--	38	12	--	—	—	--
	4 Ditto.												
30	Pfarrey N. zum Wid. Steuer pro 1800	—	—	--	17	19	1						
"	Pfarrey Berg Wid. Steuer pro 1800	—	—	--	29	16	2						
	5 Ditto.												
"	Pfarrey Fingen Wid. Steuer pro 1800	—	—	--	19	34	1						
"	An Steurgefällen eingebracht pro 1800	—	—	--	5278	10	--						
	6 Ditto.												
7	An Zubaugütern Recognition pro 1800	49	58	2									
24	An Kastenstift pro 1800	170	57	--									
21	An Mühlanlagen pro 1800	99	48	--									
	10 Ditto.												
26	An Getreidailtgeldern fürs Ziel Dezbr. 1800	1056	30	--									
	11 Ditto.												
33	heimbezahltes Capital samt 6 monathl. Intrẽe. von Simon Sturm zum Gotteshaus Martinsberg pro 1800	—	—	--	—	—	--	51	15	--	—	—	--
	Summa	20874	26	--	21094	25	2	4436	24	--	1313	48	3

Hauptbuch fol.	Monath Febr. 1801.	Ausgaben von											
		Landesherrl. Gefä-			llen. Landschaftl.			Kirchen Gel-			dern. Depositen		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport -	19193	1	2	15750	5	2	2849	33	--	1313	48	3
33	Zum Landsteueramt R. eingesandt den Rest pro 1800	—	—	--	5256	54	--						
	Dem Beamten Einbringungs-Recompens pro 1800	—	—	--	65	—	--						
	Bothenlohn pro 1800	—	—	--	22	26	--						
	10 Ditto.												
5	Dem Eisenamtmann Michael die Atzungs-Kösten fürs 4te Quartal 1800	20	23	2									
	15 Ditto.												
18	Scharwerks-Recompens pro 1800	64	24	--									
	16 Ditto.												
"	Für Schreib-Material. pro 1800	86	36	--									
"	Für Geldsäcke pro 1800	13	24	--									
	17 Ditto.												
"	Für Haberfuhrlohn nach L. pro 1800	12	—	--									
	24 Ditto.												
	Zur Churfl Rent-Cassa R. gut gemacht mit Scheinen fl. 3182:30 baar 1484:37 zusamen pro 1800	4667	7	--									
	26 Ditto.												
	Zur Chrfl. Haupt-Cassa R. die vorhandenen Kirchengelder gemäß Befehl eingesendet pro 1800	—	—	--	—	—	--	1500	—	--	—	—	--
	Summa	24356	56	--	21094	25	2	4349	33	--	1313	48	3
	Cassa-Rest	—	—	--	—	—	--	86	51	--			
	bey Kirchengeld.							4436	24	--			

Formular Lit. C.

Münzliste

Ueber die zur Churfl. Haupt- oder Rent-Cassa N. hiemit einsendende heuerige Amtsgefälle.

Den 12. Jenner 1800.

Säcke.			fl.	kr.	pf
3	24er à 500 fl. - - - - - -		1500	—	--
1	mit 200 Stück Laubthlr. à 2 fl. 45 kr. -		550	—	--
1	— 400 — Kronenthlr. à 2 fl. 42 kr. -		1080	—	--
1	worin 40 Stück Convthlr. à 2 fl. 24 kr.	fl. 96:—			
	— $\frac{36}{2}$ Kronenthlr. à 1 fl. 21 kr.	48:36			
	— $\frac{24}{2}$ Laubthlr. à 1 fl. 22 kr. 2 pf.	33:—			
	Münz 3$^{n.}$ & 6$^{r.}$ - - - - -	2:24			
			180	—	--
6	Summa		3310	—	--
	Churfl. Landgericht und Kastenamt NN.				
	Hievon bittet man zu bescheinen auf das Landgericht - - - - - -		810	—	--
	auf das Kastenamt - - - - -		2500	—	--

(L.S.) J. M. H. Landrichter.

(L.S.) A. G. Gerichtschreiber.

Formular Lit. C.

Anzeige

Ueber die zur Churfl. Haupt- oder Rent-Cassa N. hiemit gutmachende 1800te Amtsgefälle.

Den 1. Febr. 1801.

	fl.	kr.	pf
Mittels den beyliegenden Scheinen werden gutgemacht -			
Mittels einer Haupt Cassa Anweisung auf Wasserbau Ausgaben dd. 20 Dzbr. 1800 pr. -	584	30	2
Mittels eines Haftscheins über die auf Straßenausgaben innbehaltene - - - -	110	—	—
Mittels eines Haupt Cassa Orgl. Depositen Scheins dd. 20 Jenner 1796 über das vom Johann Oberbauer für dessen Schwester deponirte, und an das Gericht N. hinausbezahlte Heurathgut pr.	380	24	—
Mittels einer Anzeige über die diesorts angewiesene und bezahlte Civil Pensionisten fürs 4te Quartal	30	30	—
Mittels einer Anzeige über die bezahlte Militär Pensionisten fürs 4te Quartal - - -	15	26	—
Mittels eines Haftscheins vom Bräuamt N. um die vom hiesigen Kastenamt dahin abgegebene 20 Schäffel Gersten à 8 fl. - - - - - -	160	—	—
Summa	1280	50	2

Churfl. Kastenamt NN.

(L.S.) A. L. Kastner.

Formular Lit. D.

Extract

aus dem

Tag- oder Aufschreibbuch

der täglichen

Einnahmen und Ausgaben

bey dem

Churfl. Landgericht und Kastenamt N.

für den Monath Dezember

1800.

Hauptbuch fol.	Monat Dezbr. 1800.	Einnahmen. Landesherrl Gef			Landschaftl älle.			Kirchen Gel			Depositen der		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport	22723	50	2	20193	5	--	3205	30	--	4120	29	--
	1 Ditto.												
1	Nachziel und Jägergeld pro 1800	37	8	2									
	4 Ditto.												
=	Schutzgelder pro 1800	87	35	2									
10	Extra Herdstadtgelder pro 1800	27	16	1									
	5 Ditto.												
3	Angefallene Strafen vom Amt N. pro 1800	8	—	1									
=	Detto ad fundum pauperum -	3	44	--									
5	Brautgulden von Amt N. pro 1800	2	—	--									
	10 Ditto.												
1	Stift vom Wasenmeister zu NN. pro 1800	8	9	3									
	16 Ditto.												
30	An Steuergefällen pro 1800	—	—	--	3749	58	--						
	26 Ditto.												
31	Fleisch-Aufschlag fürs Ziel Weihnachten 1800	—	—	--	132	57	--						
	28 Ditto.												
8	An Hofanlagen v. gerichtl. Unterthanen pro 1800	720	30	1									
=	An Detto von der Hofmark N.	204	20	--									
	29 Ditto.												
20	An Siegelgeldern vi Designation fürs 4te Quartal 1800	122	25	--									
	30 Ditto.												
24	Vom Andre Sack wird für seine Schwester zu Hall das Heurathgut deponirt pro 1800	—	—	--	—	—	--	—	—	--	278	31	--
	Transport	23945	—	--	24076	—	--	3205	30	--	4399	—	--

Churfl. Landgericht NN.

Ausgaben.

Journal fol.	Monat Dezbr. 1800.	Landesherrl. Gef. fl	kr	pf	Landschaftl. älle. fl	kr	pf	Kirchen Gel. fl	kr	pf	Depositen der fl	kr	pf
	Transport	22760	—	-	20193	5	--	2005	30	--	4120	29	--
	5 Ditto.												
38	Dem Bothen von N. seinen jährl. Gehalt pro 1800	20	—	--									
39	dem Hrn. Forstmeister Besoldung fürs 4te Quartal 1800	37	45	--									
	den Procuratoren Schrannengeld	4	34	--									
	16 Ditto.												
"	Dem Rentamts-Physicus N. wegen der Viehseuche zeig Schein	17	20	--	34	40							
	20 Ditto.												
30	Zum Landsteueramt N. an Steuren eingesandt	—	—	--	3649	13	--						
	Deputaten der Beamten	—	—	--	55	12	--						
	Bothenlöhner	—	—	--	16	53	--						
	25 Ditto.												
38	Dem Gerichtsbothen an Bothenlöhnern bezahlt fürs 4te Quartal 1800	150	—	--									
35	das gnädigst bewilligte Aversum für Schreib-Material. pro 1800	120	—	--									
	29 Ditto.												
36	Zum Obersiegelamt N. eingesandt pro 1800	122	25	--									
	31 Ditto.												
21	Zur Churfl. Rent-Cassa N. baar	772	56	--									
24	ebendahin das Depositum pro 1800	—	—	--	—	—	--	—	—	--	278	31	--
30	zum Aufschlagamt N. pro 1800	—	—	--	129	50	--						
	Deputaten-Bothenlöhner	—	—	--	3	7	--						
	Transport	23945	—	--	24076	—	--	2005	30	--	4399	—	--

(L.S.) Landrichter NN.

(L.S.) Gerichtschreiber NN.

D

Formular Lit. E.

Iter Nachtrags-Extract
aus dem
Tag- oder Aufschreibbuch
der täglichen
Einnahmen und Ausgaben
bey dem
Churfl. Landgericht und Kastenamt B.
in dem Monath Jenner 1801,
pro 1800.

Hauptbuch fol.	Monath Jener 1801.	Einnahmen an											
		Landesherrl Gefä			Landschaftl llen.			Kirchen= Gel			Depositen dern.		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport	23945	—	--	24076	—	--	3205	30	--	4399	—	--
	3 Dito.												
8	Von der Hofmark N. Anlagsrest pro 1800	119	6	--									
=	Von dem Sitz Dorn Anlagsrest pro 1800	25	24	--									
13	Fourage Beytrag pro 1800	1	33	--									
	15 Dito.												
20	An verkauftem Holz eingenommen pro 1800	2391	15	1									
	16 Dito.												
1	Stift vom Wasenmeister zu Brün pro 1800	18	9	3									
	24 Dito.												
7	May und Herbststeuren von Kastenamts Unterthanen pro 1800	29	18	--									
20	Holz = Strafen pro 1800	81	40	--									
	25 Dito.												
19	An verkauften Getreid = Geldern pro 1800	4990	43	2									
	26 Dito.												
33	An Gotteshaus Intresse von der löbl. Landschaft pro 1800	—	—	--	—	—	--	170	—	--	—	—	--
	Summa	31602	19	2	24076			3375	30	--	4399	—	

Churfl. Landgericht

Hauptbuch fol.	Monath Jener 1801.	Ausgaben an											
		Landesherrl Gefä			Landschaftl llen.			Kirchen= Gel			Depositen dern.		
		fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
	Transport	23945	—	--	24076	—	--	2005	30	--	4399	—	--
38	2 Dito. Dem Kaminkehrer wegen Säuberung der Schornsteine im Amthaus pro 1800	1	30	--									
37	3 Dito. Dem Leprosenhaus zu N. den Stiftungsbetrag das 4. 1800	115	—	--									
19	14 Dito. Zehend Verstiftungs Deputat pro 1800	36	—	--									
36	21 Dito. Auf Unterhaltung der Wasserleitung pro 1800	192	38	--									
38	25 Dito. Den Kastenknechten wegen Einbringung des Kleinzehend pro 1800	2	52	--									
21	29 Dito. Zur Chrfl. Rent-Cassa N. den Rest baar eingesandt pro 1800	7409	19	2									
24	31 Dito. Zur Chrfl. Haupt-Cassa N. die vorhandene Kirchengelder pro 1800	—	—	--	—	—	--	1300	—	--	—	—	--
	Summa	34602	19	2	24076	—	--	3305	30	--	4399	—	--
	Kassa-Rest	—	—	--	—	—	--	70	—	--	—	—	--
	an Kirchengeldern							3375	30	--			

und Kastenamt NN.

Formular Lit. F.

12ter zugleich Schluß Summarischer-Extract des Churfl. weißen Bräuamtes N. N. für den Monath August 1800. des 1800ten Bräujahres.

Weizen.	Einnahme.	Sch.	M.
	Fertiger Rest - - -	—	—
Heuriger Weizen Antrag 510 Sch. — M.	Heuer erkauft in vorigen 11 Monathen 510 Sch. — M.		
	in diesem Monath — - — -	510	—
	Summa	per	se.
	Abgabe.		
	Vermälzet in vorigen 11 Monathen 510 Sch. — M.		
	in diesem Monath — - — -	510	—
	Kastenschwandt hat sich ergeben	—	—
	Summa	per	se.
	Rest —	—	—

Malz.	Einnahme.	Sch.	M.
	Fertiger Rest - - -	63	$3\frac{1}{2}$
	in vorigen 11 Monaten abgemälzet 510 Sch. — M.		
	in diesem Monath — - — -	510	—
Auf 10 Schäffel 1 Sch. — M. — V. zur Ausmälz.	Ausmälzung in vorigen 11 Monathen 51 Sch. — M.		
	in diesem Monath — - — -	51	—
	Zugang beym Umsturz - -	—	—
	Summa	624	$3\frac{1}{2}$
	Abgabe.		
Auf eine ganze Sude ohne Eisen gestrichen 6 Sch. — M. 87 Suden.	In vorigen 11 Monathen auf 77 Suden 462 Sch. — M.		
	in diesem Monath zu 10 Suden 60 - — -	522	—
	Kastenschwandt - - -	—	$2\frac{1}{2}$
	Summa	per	se.
	Rest —	102	1

Hopfen.	Einnahme.	Böhmer Hopfen Ztr.	Böhmer Hopfen Pf	Land Hopfen Ztr.	Land Hopfen Pf
	Fertiger Rest an Böhmerhopfen	—	97	—	—
Böhmer-Hopfen Antrag 7 Ztr. — Pf.	an Landhopfen - - -	—	—	—	—
	an Böhmerhopfen in vorigen 11 Monathen 5 Zent. 35 Pf.				
	in diesem Monath 2 — 60 -	7	95	—	—
Landhopfen Antrag 2 Ztr. — Pf.	an Landhopfen in vorigen 11 Monathen - 2 Zent. — Pf.				
	in diesem Monath - — — -	—	—	2	—
	Summa	8	92	2	—
	Abgabe.				
Auf eine Sude Böhmerhopfen vorhin 10 Pf. hernach 9 - dann 8 - dermal 10 - Landhopfen 9 Pf.	In vorigen 11 Monathen auf 77 Suden				
	Böhmerhopfen 4 Zent. 94 Pf.	4	94	—	—
	Landhopfen 2 — —	—	—	2	—
	In diesem Monath auf 10 Suden				
	Böhmerhopfen 1 Zent. — Pf.	1	—	—	—
	Landhopfen - — — -	—	—	—	—
	Schwand oder Eintrocknung, so sich beym Umsturz bezeigt hat, an Böhmerhopfen - -	—	8	—	—
	Landhopfen - - -	—	—	—	—
	Summa	6	2	2	—
	Resten Böhmerhopfen	2	90	—	—
	Resten Landhopfen	—	—	—	—

Buchenholz.	Einnahme.	Klafter
Jährl. Erforderniß 30 Klafter nach Schuhe 3 in der Länge.	Fertiger Rest - - - - -	$70\frac{1}{4}$
	in vorigen 11 Monathen erkauft 19 Klafter	
	in diesem Monath - — —	19
	Summa	$89\frac{1}{4}$
	Abgabe.	
Auf eine Dörre $\frac{1}{2}$ Klafter.	In vorigen 11 Monathen auf 51 Dörren $25\frac{1}{2}$ Klafter	
	in diesem Monath auf — Dörre — —	$25\frac{1}{2}$
	Auf Besoldungs- und Herdholz für die Bräuleute in vorigen 11 Monathen — Klafter	
	in diesem Monath - - 3 —	3
	Gratis — Abgabe in vorigen 11 Monathen — Klafter	
	in diesem Monath - - — —	
	Summa	$28\frac{1}{2}$
	Rest —	$60\frac{3}{4}$

Feichten und Mischling Holz.	Einnahme.	Klafter
	Fertiger Rest an Feichtenholz -	372
	— — an Mischlingholz -	—
Jährl. Erforderniß 300 Klafter nach 3½ Schuhe in der Länge.	in vorigen 11 Monathen erhalten an Feichtenholz - - 273 Klafter	
	in diesem Monath - - — —	273
	an Mischlingholz in vorigen 11 Monathen — Klafter	
	in diesem Monath - - — —	—
	Summa	645
	Abgabe.	
Auf eine Sude incl. des Wasserpfännls 3 Klafter.	An Feichtenholz in vorigen 11 Monathen auf 77 Suden - - 231 Klafter	
	in diesem Monath 10 Suden 30 —	261
Auf eine Lauter — Klafter.	zum Brandweinbrennen an Mischling und Feichtenholz in vorigen 11 Monathen - - - — Klafter	
	in diesem Monath - - — —	—
	An Besoldungs- und Ofenholz für die Bräuleute in vorigen 11 Monathen 13 Klafter	
	in diesem Monath - - 4 —	17
	Gratis Abgaben in vorigen 11 Monathen — Klafter	
	in diesem Monath - - — —	—
	Summa	278
	Rest an { Feichtenholz	367
	{ Mischling	—

Unschlitt-kerzen.	Einnahme.	Ztr.	Pf.
	Fertiger Rest - - - - -	—	5
Jährl. Erforderniß — Zt. 90 Pf.	In vorigen 11 Monathen erkauft — Zent. 75 Pf.		
	in diesem Monath - — — 25 -	1	—
	Summa	1	5
	Abgabe.		
	In vorigen 11 Monathen — Zent. 77 Pf.		
	in diesem Monath - — — 10 -	—	87
	Auf Besoldung für die Beamte und Bräuleute in vorigen 11 Monathen — Zent. — Pf.		
	in diesem Monath - — — — -	—	—
	Summa	per	se.
	Rest —	—	18

Weizenbier.	Einnahme.	Faß	Achtl
	Fertiger Rest - - -	—	—
Ordinari Guß ab jeder Sude 12 Faß — Achtl	Ordinari Guß in vorigen 11 Monathen ab 77 Suden 924 Faß — Achtl in diesem Monath ab 10 Suden 120 - — -	1044	—
Bey jeder Sude Ueberguß 2 Faß — Achtl	Ueberguß in vorigen 11 Monathen 154 Faß — Achtl in diesem Monath 20 - — -	174	—
	Summa	1218	—
	Abgabe.		
	In vorigen 11 Monathen verkauft 948 Faß 3 Achtl in diesem Monath 123 - 3 -	1072	2
	Besoldungbier der Beamten, Bräu- Hand- und Tagwerksleute in vorigen 11 Monathen 52 Faß 1 Achtl in diesem Monath 6 - 1 -	58	2
	Gratis Abgaben in vorigen 11 Monathen - — Faß — Achtl in diesem Monath — - — -	—	—
	Anfüllbier in vorigen 11 Monathen 77 Faß — Achtl in diesem Monath 10 - — -	87	—
	Summa	1218	—
	Rest —	—	—
	Gegen ferten mehr um - -	28	—

Brandwein.	Einnahme.	Eim.	Maß.
	Fertiger Rest - - - - -	—	—
	In vorigen 11 Monathen ab — Lauter erzeigt - — Eimer — Maß		
	in diesem Monath ab — Lauter — - — -	—	—
	Summa	—	—
	Abgabe.		
	In vorigen 11 Monathen verschließen — Eimer — Maß		
	in diesem Monath — - — -	—	—
	Besoldungs-Brandwein in vorigen 11 Monathen — Eimer — Maß		
	in diesem Monath — - — -	—	—
	Summa	—	—
	Rest —	—	—
	Ferten auch also.		

Tröber.	Einnahme.	Sch.	M.
	Fertiger Rest - - - - -	—	—
Eine Sude gibt 4 Sch. 3½ M.	In vorigen 11 Monathen ab 77 Suden 352 Sch. 5½ M.		
	in diesem Monath ab 10 Suden 45 - 5 -	398	4½
	Summa	per	se.
	Abgabe.		
	In vorigen 11 Monathen verkauft 243 Sch. 5 M.		
	in diesem Monath 31 - 4 -	275	3
	Auf Besoldungs- und Gratis Abgaben in vorigen 11 Monathen 109 Sch. ½ M.		
	in diesem Monath 14 - 1 -	123	1½
	Summa	398	4½
	Rest —	—	—

Teig.	Einnahme.	Schäfl.
	Fertiger Rest - - - - -	—
Von jeder Sud wird erzeugt 1 Schäfl.	In vorigen 11 Monathen ob 77 Suden 77 Schäfl.	
	in diesem Monath ob 10 Suden 10 —	87
	Summa	per se.
	Abgabe.	
	In vorigen 11 Monathen verkauft 77 Schäfl.	
	in diesem Monath - 10 —	87
	Als einen Besoldungs Genuß und gratis abgegeben in vorigen 11 Monathen — Schäfl.	
	in diesem Monath - — —	—
	Summa	per se.
	Rest —	—

Pecunial.	Einnahme.	fl.	kr.
	Fertiger Rest - - -	—	—
Exclusive der Aufschläge das Faß pr. 5 fl. 30 kr.	Ab der in vorigen 11 Monathen von dem ordinari Guß an das Publikum verschließenen 871 Faß, 3 Achtl 4794 fl. 37½ kr. in diesem Monath ab 113 Fäßer, 3 Achtl 625 - 37½	5420	15
Zweyerley ½ Gulden Aufschläge 1 fl. Kriegszahlamt Aufschlag 1 fl. Landschaftlicher Aufschlag 1 fl.	Dreyerley Gulden Aufschläge in vorigen 11 Monathen ab obigem Verschleiß 2615 fl. 15 kr. in diesem Monath 341 - 15 -	2956	30
Inclus. aller Aufschläge das Faß pr. 8 fl. 30 kr.	An Ueberguß verschließen in vorigen 11 Monathen 77 Faß, — Achtl 654 fl. 30 kr. in diesem Monath 10 Faß, — Achtl 85 - — -	739	30
Inclus. aller Aufschläge das Faß pr. — fl. — kr.	Im ordinari auch mindern Preise verschließenes Bier an gewiße Orte und Klöster in vorigen 11 Monathen — Faß, — Achtl — fl. — kr. in diesem Monath ab — Faß, — Achtl — - — -	—	—
ab jedem Faß 3 kr. halben detto 1½ - Achtl - ¾ - Fäßl - ⅜ -	Faß-Groschen in vorigen 11 Monathen - - 47 fl. 26¼ kr. in diesem Monath 6 - 11¼ -	53	37½
	Transport	9169	52½

Pecunial.	Einnahme.	fl.	kr.
	Transport - - - -	9169	$52\frac{1}{2}$
Auf jede Achtl — -	Sonderbarer Aufschlag auf jede ganze und halbe Achtl in vorigen 11 Monathen ab — Achtl — fl. — kr. in diesem Monath ab — Achtl - - — - — -	—	—
Ab jedem Faß — -	Faß-Pfenning in vorigen 11 Monathen ab — Faß - — fl. — kr. in diesem Monath ab — Faß - - — - — -	—	—
ab jedem Faß 2 kr. halben Faß $1\frac{1}{2}$ - Achtl - $1\frac{1}{4}$ - Fäßl - $1\frac{1}{8}$ -	Faß- und Schreibkreuzer in vorigen 11 Monathen ab — Faß, 908 halben, 1979 Achteln 63 fl. $55\frac{3}{4}$ kr. in diesem Monat — Faß, 136 halben, 223 Achteln 8 - $2\frac{3}{4}$ -	71	$58\frac{1}{2}$
ab jedem Faß 6 kr. halben detto 6 - Achtl d°. 6 - Fäßl d°. 6 -	Spuntgeld in vorigen 11 Monathen ab — Faß, 908 halben, 1979 Achteln - - - 288 fl. 42 kr. in diesem Monat — Faß, 136 halben, 223 Achteln 35 - 54 -	324	36
	Hepfen- und Germgeld in vorigen 11 Monathen - 64 fl. 10 kr. in diesem Monath - 8 - 20 -	72	30
	Transport	9638	57

Pecunial.	Einnahme.	fl.	kr.
	Transport - - - - -	9638	57
	Teiggeld in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
Kömt das Schäffl auf - 18 kr.	Um Tröbern in vorigen 11 Monathen ab 243 Sch. 5 M. 73 fl. 9 kr. in diesem Monath ab 31 Sch. 4 M. - 9 - 30 -	82	39
Jede Sude wird verkauft pr. 2 fl. 50 kr.	Um Geleger in vorigen 11 Monathen ab 77 Suden - 218 fl. 10 kr. in diesem Monath 10 Suden 28 - 20 -	246	30
Jede Maaß pr. — kr.	Um Brandwein in vorigen 11 Monathen ab — Eimer — Maaß — fl. — kr. in diesem Monath ab — Eimer — Maaß — - — -	—	—
Jeder Zuber pr.	Um Brandwein Trank in vorigen 11 Monathen ab — Zuber — fl. — kr. in diesem Monath ab — Zuber — - — -	—	—
	Transport	9968	6

Einnahme.	fl.	kr.
Transport - - - -	9968	6
Um Abgeschöpfet in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath 2 - 33 -	2	33
Um Malzkeim in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
Um Aschen in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath 6 3 -	6	3
Um Bier-Fäßer und Fäßeln in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
Mühl-Nützung und Fußmehl in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
An Strafen in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
Transport	9976	42

Pecunial.	Einnahme.	fl.	kr.
	Transport - - - - -	9976	42
	An Zinsungen in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
	Zufällige Einnahme in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
	Am vierten Bierpfenning in vorigen 11 Monathen 948 fl. 45 kr. in diesem Monath 123 - 45 -	1072	30
	Aufgeborgtes Verlagsgeld in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
	Von der Haupt-Cassa zum Verlag erhalten in vorigen 11 Monathen 1500 fl. — kr. in diesem Monath — - — -	1500	—
	Summa	12549	12

Pecunial.	Ausgabe.	fl.	kr.
Kömmt 1 Schäffl ins andere pr. 9 fl. $33\frac{1}{3}$ kr.	Auf Weizen in vorigen 11 Monathen um 510 Sch. — M. 4875 fl. 35 kr. in diesem Monath — Sch. — M. — - — -	4875	35
	Auf Deputata, Meßerlohn und anders in vorigen 11 Monathen 564 fl. 18 kr. in diesem Monath — - — -	564	18
laut obiger Anzeig kömt der Zentner pr. 65 fl. —	Auf Böhmerhopfen in vorigen 11 Monathen ab — Zentner 102 fl. 53 kr. in diesem Monath um 7 Zentner 95 396 - 52 -	499	45
Kömt der Zentner pr. 35 fl. —	An Landhopfen in vorigen 11 Monathen um — Zentner — fl. — kr. in diesem Monath um 2 Zentner 70 - — -	70	—
	Auf Brandweinwerk in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
	Auf Kufwerk in vorigen 11 Monathen 150 fl. 7 kr. in diesem Monath 75 - 45 -	225	52
	Transport	6235	30

	Ausgabe.	fl.	kr.
	Transport - - - -	6235	30
Kömt das Pfund pr. 17 kr.	Auf Unschlittkerzen in vorigen 11 Monathen — fl. — kr.		
	in diesem Monath 28 - 20 -	28	20
	Auf Malzbrechen, Fuhrlohn und andern Ausgaben wegen der Malzmühl in vorigen 11 Monathen 25 fl. 40 kr.		
	in diesem Monath 3 - 20 -	29	—
	Malzsauber und Umsturz in vorigen 11 Monathen 3 fl. — kr.		
	in diesem Monath — - — -	3	—
Kömt eine Klafter pr. 1 fl. 32 kr.	Auf Buchen Dörrholz in vorigen 11 Monathen — fl. — kr.		
	in diesem Monath — - — -	—	—
Kömt die Klafter Feichtenholz pr. 1 fl. 32 kr. die Klafter Mischlingholz pr. — fl. — kr.	Auf Feichten- und Mischlingholz in vorigen 11 Monathen 447 fl. 54 kr.		
	in diesem Monath — - — -	447	54
	Auf Hacker und Fuhrlöhner in vorigen 11 Monathen — fl. — kr.		
	in diesem Monath — - — -	—	—
	Transport	6743	44

	Ausgabe.		fl.	kr.
	Transport - - - - -		6743	44
	Auf Bothenlöhner in vorigen 11 Monathen	22 fl. 29 kr.		
	in diesem Monath	28 - 41 -	51	10
	Auf Gebäude und Reparationen in vorigen 11 Monathen	35 fl. 49 kr.		
laut obiger Anzeig	in diesem Monath	55 - 14 -	91	3
	Auf Schreib-Material, Druck- und Buchbinderlohn in vorigen 11 Monathen	3 fl. 14 kr.		
	in diesem Monath	9 - 16 -	12	30
Bräu Personale: 1 Bräumeister, 1 Pfannenknecht, 1 gemein. Knecht, 2 Helfer.	Auf Besoldungs der Beamten und Bräuleute in vorigen 11 Monathen	627 fl. 32 kr.		
	in diesem Monath	256 - 50 -	884	22
	Auf Stiftungen und Allmosen in vorigen 11 Monathen	— fl. — kr.		
	in diesem Monath	— - — -	—	—
	Auf unablösliche Zinsen in vorigen 11 Monathen	— fl. — kr.		
	in diesem Monath	— - $13\frac{1}{4}$ -	—	$13\frac{1}{4}$
	Transport		7783	$2\frac{1}{4}$

	Ausgabe.	fl.	kr.
	Transport - - - -	7783	$2\frac{1}{4}$
	Auf ablösliche Zinsen in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
	Auf Bergschafts Interesse in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath 17 - 30 -	17	30
	Auf Gnadengelder in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
	Auf Interesse der aufgeborgten Verlagsgelder in vorigen 11 Monathen — fl. — kr. in diesem Monath — - — -	—	—
	Auf heimbezahlte aufgeborgte Verlagsgelder in vorigen 11 Monathen 1500 fl. — kr. in diesem Monath — - — -	1500	—
Laut voriger Anzeige.	Auf zufällige Ausgaben in vorigen 11 Monathen 203 fl. 30 kr. in diesem Monath 111 - 44 -	315	14
	Transport	9615	$46\frac{1}{4}$

Ausgabe.	fl.	kr.
Transport - - - -	9615	46¼
Zur Haupt-Cassa eingesendet an vierten Bierpfenning in vorigen 11 Monathen 752 fl. 15 kr. in diesem Monath 320 - 15 -	1072	30
Zur Haupt-Cassa eingesendet an Bräugefällen den 12. July 950 fl. 14 kr. den 8. August 1004 - 10½ -	1954	24½
Summa	12642	40¾
Rest heraus	93	28¾

Churfl. Bräuamt NN.

(L.S.) Bräuverwalter.

(L.S.) Gegenschreiber.

Formular Lit. G.

Hauptbuch

über alle

Einnahmen und Ausgaben

beym

Churfürstl. Landgericht N. N.

für das

Jahr 1800.

Fol.

Einnahm

An Gerichts-Gefällen.

A. 1800. Jenner.			Tagbuch fol.	fl	kr	pf
		An Strafen vom Amt N. -	2	17	44	2
		Anmerkung. Nach dieser sind alle übrige Einnahms-Rubriquen, wie solche in der Rechnung enthalten sind, vorzutragen, und ist auf jede deren ein solch proportionirliches Spatium zu lassen, als man glaubt, daß zur Eintragung der von Tag zu Tag sich ergebenden Posten erforderlich seyn möchte, und nach allen eingeschalteten Einnahms-Rubriquen folgen alsdann die				

Ausgaben Fol.

Auf Besoldungen der Beamten und Diener.

A. 1800.			Tagbuch fol.	fl	kr	pf
		Anmerkung. Die hieüben gemachte Anmerkung wegen Vortragung der Rubriquen wird hier wiederholt.				
		Auf diese Weise sind alle übrige Rechnungen, welche ein jedes Amt über die Churfl. Gefälle zu verfassen hat, mit ihren Einnahms- und Ausgabs-Rubriquen in einem Band nachzutragen, und wenn auf solche Art alle Rechnungen eingeschaltet sind, so werden nach diesen noch sonderbar die jenseits folgende Rubriquen nachgetragen, als				

A. 1800.			Tagbuch fol.	fl	kr	pf
		Einnahmen an erhaltenen Vorschußgeldern (Verlagsgeldern) von der Churfl. Haupt-Cassa N.				
		Ausgaben an den zur Chfl. Haupt- oder Rent-Cassa N. gemachten Gelderlagen.				
		Einnahmen u. Ausgaben an Landschaftl. Steuergefällen.				
		Einnahmen u. Ausgaben an Landschaftl. Aufschlag.				
		— — an Siegelpapier Gefällen.				
		— — an Gotteshaus Geldern.				
		— — an Depositen Geldern.				

Formular Lit. H.

Manual

der

Churfl. Rent-Cassa N.N.

der allda

angewiesenen Civil- Militair- und andern Pensionisten

für das

Jahr 1800.

Ueber diesorts angewiesene Civilpensionisten;

Anno 1800.	jährliche Pension		Jenner.		Febr.		Merz.		April.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Adam Tag gewesener Mauthner zu Wassereman -	360	—	30	—	30	—	30	—	30	—
Sebastian Mohr, gewesener Mauth-Aufseher zu N.	124	48	10	24	10	24	10	24	10	24
Dieser ist gemäß eingesandten Todtenschein den 25. Juny lassene Wittwe bezahlt worden.										
Anna von Bolland, Regierungsraths Wittwe. -	200	—	16	40	16	40	16	40	16	40
Nachdem diese von hier weg nach N. gezogen, so cessirt ihre diesorts gänzlich.										
Katharina von Stern, Regierungsraths Tochter, hat vermög gnädigsten Befehl dd. 12. Juny a. c. vom 1. Juny an bis zu ihrer Versorgung erhalten - -	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transport	—	—	57	4	57	4	57	4	57	4

e i g e

bey diesen passirt das Sterb- und Nachmonath.

Fol.

May		Juny		July		August		Septb.		Oktob.		Novb.		Dezbr.		Suma.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	360	—
10	24	10	24	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	48
verstorben, und das Sterb- und Nachmonath an seine hinter-																	
16	40	16	40	16	40	16	40	16	40	16	40	16	40	16	40	200	—
Pension vermög Befehl dd. 1. Dezbr. mit Ende dieses Jahrs																	
—	—	12	30	12	30	12	30	12	30	12	30	12	30	12	30	87	30
57	4	69	34	69	34	59	10	59	10	59	10	59	10	59	10	720	18

Formular Lit. J.

Kraft gegenwärtigen Haftscheines macht man sich gegen die Churfl. Haupt= oder Rent=Cassa N. N. um jene fünfhundert Gulden — = bis zur künftigen Abrechnung zum Schuldner, welche man unter heutigem Tage als Verlagsgelder (Vorschußgelder) zur Bezahlung der Arbeits=Löhnungen im Forst N. N. baar erhalten hat.

Den 5. Merz 1800.

Das sind 500 fl. — =
Verlagsgelder.

Churfl. Kastenamt NN.

(L.S.) J. G. Kastner.

Formular Lit. K.

Kraft gegenwärtigen Haftscheines macht man sich gegen die Churfl. Haupt= oder Rent=Cassa N. N. um jene dreyhundert zwanzig Gulden, 18 kr. 1 pf. bis zur künftigen Abrechnung zum Schuldner, welche man dießorts mittels in Handen behaltenen fertigen 1800ten Abrechnungs=Rest hinaus pr. 320 fl. 18 kr. 1 pf. zur Bestreitung der heuerigen 1 Quartals=Ausgaben erhalten hat.

Den 20. Merz 1801.

Das sind 320 fl. 18 kr. 1 pf.

Churfl. Schloßpflegamt N. N.

(L.S.) K. Schloßpfleger.

Formular Lit. L.

Abrechnung,

Welche zwischen der Churfl. Rent-Cassa N. dann dem auch Churfl. Landgericht N. gepflogen worden für das Jahr 1800.

Schuldigkeit. Vermög Scartecl.	fl	kr	pf
Gerichtsgefälle - -	—	—	--
Recognitionen von Zubaugütern - - -	38	48	--
Strafen-Beytrag ad fund. paup. - -	63	56	--
Musickpatent-Gelder	23	54	--
Brautgulden - -	74	—	--
Amtsnützungs-Gefälle	—	—	--
May und Herbststeuern	20	1	3
Fourage- und Werbanlag - - - -	1553	46	1
Vorspannanlag - -	175	44	2
Herdstädtanlag - -	432	32	3
Ord. Scharwerkgeld	576	42	3
Jagd Scharwerkgeld	86	4	3
Fourage-Beytrag von walzenden Stücken	63	51	1
Mehnanlag - - -	561	12	--
Mühlanlag - - -	30	30	--
Tanzanlag - - -	39	—	--
Kastengefäll-Rest -	519	49	2
Verkaufte Getreider	2673	50	3
Forstgefälle - - -	2820	38	3
Transport	9754	23	-

Gutmachung. Vermög Interims-Scheinen	fl	kr	pf
den 18 Febr. 1800 -	741	20	--
- 5 April - -	464	51	--
- 30 July - -	504	47	--
- 5 Oktober - -	664	37	--
- 7 Dezember -	2336	53	--
- 17 Dito - -	3681	22	--
Transport	8393	50	--

Schuldigkeit. Vermög Scartecl.	fl	kr	pf
Transport	9754	23	--
Conditions-Steuern			
Pfleger - - 10 fl.			
Gerichtschreiber 25 -			
	35	—	--
Summa der Resten Hinein —	9789	23	--
Von der Churfl. Rent-Cassa an Verlags-geldern erhalten			
den 5 May 1800 500 fl. —			
den 21 Juny 700 - —			
	1200	—	--
Summa	10989	23	--

Gutmachung. Vermög Interims-Scheinen.	fl	kr	pf
Transport	8393	50	--
Den 9 Jenner 1801	1379	32	2
den 13 Februar - -	281	32	2
Summa	10054	55	--
Mittels des Gerichts-Restes Heraus zeig Schein - - -	934	28	--
Summa	10989	23	--

Churfl. Landgericht und Kastenamt NN.

(L.S.) Vitus, Landrichter.

(L.S.) Benno, Gerichtschreiber.

Formular Lit. M.

Abrechnung,

Welche zwischen der Churfl. Haupt-Cassa N. dann dem Churfl. Schloßpflegamt St. gepflogen worden für das Jahr 1800.

Schuldigkeit.	fl	kr	pf	Gutmachung.	fl	kr	pf
Da sich Rest heraus bezeigt, so kann zum Rest hinein entworfen werden - - - -	—	—	--	Inhalt der heurigen Rechnung fol. 19. besteht zum Rest heraus	829	16	3
Von der Churfl. Haupt-Cassa an Verlagsgeldern erhalten							
d. 31 Merz zeig. Haftschein	230	15	--				
- 30 Juny - Do.	210	20	--				
- 20 Septbr. Do.	180	31	--				
- 18 Dezbr. Do.	100	—	--				
	721	6	--				
Den 28 Febr. 1801 den Abrechnungs-Rest Hinaus erhalten	108	10	3				
	829	16	3	Summa	per	se.	

Churfl. Schloßpflegamt St.

(L.S.) Joseph Krampf, Chfl. Schloßpfleger.

Formular Lit. N.

Vormerkungs-Buch
über die
Besoldungs-Abzüge
bey der
Churfürstl. Rent-Cassa N.
von
Ao. 1800 bis — —

Zufolge gnädigster General-Landes-Direction Befehl vom		Muß abgezogen werden ein Drittel dem	An seinem jährl. Gehalt ad			Für seinen Creditor wegen einer Schuld von fl. kr. pf.
			fl	kr.	pf	
12	Jenner 1800	Hr. Secr. Schuld	600	—	.	Matthias Guthert.

Anmerkung.

Diesem Buche muß im Anfange ein Register beygefügt werden, worinn jeder Schuldner mit seinem Namen nebst dem Folio, wo er zu finden, eingetragen seyn muß.

Trifft der Abzug alle Monathe			Hieran wurden abgezogen				Dieser Abzug wurde hinausbezahlt gegen Schein				An den Creditor, oder dessen Anwald.
fl	kr	pf		fl	kr	pf		fl	kr	pf	
16	40	—	Ao. 1800 d. 31 Jenner	16	40	—	den 2 Febr. 1800.	16	40	—	den Advokat N.

Formular Lit. O.

Tagbuch

der

Churfürstl. Rent-Cassa N. N.

für das

Jahr 1800.

Hauptb. fol.	Monath Jenner Ao. 1800.	Einnahmen. fl.	kr.	pf
	3 Dito.			
2	Aspach Landgericht an Gefällen baar, und mittels 1 Haftscheines auf Straßen-Ausgaben pro 1800 - - - - - -	1513	12	—
	5 Dito.			
69	Varnbuch Herrschaftsgericht an Hofanlagen baar pro 1800 - - - - -	400	41	—
10	Eichbaum Landgericht an Gefällen baar, und mittels Haupt-Cassa-Schein pro 1800	13690	12	3
	7 Dito.			
48	Mündling Stadt an den Offiziers Service die erste Hälfte pro 1800 - - - -	75	—	—
	8 Dito.			
24	Lettenhofen Landgericht an Hofanlagen baar pro 1800 - - - - - -	1400	41	—
	9 Dito.			
20	Kaufenbach Landgericht an Gefällen baar, und mit 3 Orgl. Depositen Scheinen pro 1800	2353	18	—
68	Troschenreith Landgericht an Gefällen baar, und mit Haftschein pro 1800 -	2523	24	—
	10 Dito.			
21	Krottensee Kastenamt an Gefällen mittels Haftscheinen vom Bräuamt N. pro 1800	996	54	—
64	Rohr Mauthamt an Gefällen baar pro Jenner 1800 - - - - - -	496	55	1
	Transport	23450	18	—

Haupth. Fol.	Monath Jenner Ao. 1800.	Ausgaben. fl.	kr.	pf	Cassa-Rest. fl.	kr.	pf
	5 Dito.						
98	Zur Chfl. Haupt-Cassa N. gut gemacht mittels Anweisung vom Landgericht Eichbaum pro 1800	690	12	3			
	6 Dito.						
12	Fuchsmühl Hallverwaltung Extracts Rest hinaus pro 1800	48	27	1			
	7 Dito.						
98	Zur Churfl. Haupt-Cassa N. baar eingesendet pro 1800 -	15400	—	—			
	10 Dito.						
"	Noch dahin gut gemacht mittels Haft- Depositen- und andern Scheinen pro 1800 -	1480	12	—			
	Transport	17618	52	—	5831	26	—

Formular Lit. P.

Hauptbuch

der

Churfl. Haupt- oder Rent-Cassa zu N. N.

für das

Jahr 1800.

Schuldigkeit.	Scartecl Folio	fl.	kr	pf
Recognitionen von Zubaugütern -	1	144	21	2
Strafenbeytrag ad fundum pauperum	=	98	41	—
Musickpatent=Gelder ad fund. pauper.	=	52	27	—
Erbsteuern ad fund. pauper. - -	=	48	37	—
Brautgulden ad fund. pauper. - -	=	184	—	—
Fourage- und Recrouten-Anlag -	=	3383	16	1
Vorspann=Anlag - - - - - - -	=	396	26	—
Herdstädt=Anlag - - - - - - -	=	954	10	—
Ordinari Scharwerkgeld - - -	=	1577	21	2
Jagd=Scharwerkgeld - - - - -	=	221	14	2
Fourage-Beytrag von walzenden Stücken - - - - - - - - - - - -	=	180	30	3
Mähnstückanlag - - - - - - -	=	852	24	—
Mühlenanlag - - - - - - -	=	152	—	—
Tanzanlag - - - - - - - - -	=	79	30	—
Forstgefälle - - - - - - - -	=	16	—	—
Kastengefälle - - - - - - - -	=	73	46	2
Conditions-Steuern - - - -	=	80	—	—
Summa		8494	46	—

Gutmachung.	Tagbuchs Folio	fl.	kr.	pf
Den 3 Jenner 1800 baar und mit einem Haftschein - - - - - - - - -	1	1513	12	—
den 14 Merz 1800 baar - - - - -	6	2165	48	—
- 31 - - mittels Pensionisten-Anzeige - - -	8	126	57	—
- 5 July - baar und mittels Pensionisten-Scheinen	14	510	—	—
- 18 Sept. - baar u. mittels Scheinen - - - -	20	1249	27	—
- 18 Nov. - baar u. mittels Haupt-Cassa Scheinen -	29	1341	—	—
- 15 Dezb. - mittels Pensionscheinen	36	128	57	—
- 13 Febr. 1801 baar - - - - -	47	437	10	3
Gerichts-Rest hinaus vermög Scartecl fol. 1 - - - - - - - - - -	—	1022	14	1
Summa		8494	46	—

Quittirt den 18 April 1801.

Formular Lit. Q.

Manual

über die

von sammentl. Aemtern des Rentgezirkes N. N.

eingegangene Depositen-Gelder

bey der

Churfl. Rent-Cassa N. N.

von

Ao. 1800 bis —

Einnahmen.

Fol.

Monath	Tag	An Depositen-Geldern, welche von nachstehenden Gerichtern eingesendet worden.	N us der Anzeige.	Geldbetrag.		
A 1800				fl.	kr.	pf
Jenner	22	Vom Churfl. Landgericht Weiskirchen laut - - -	1	260	9	2

Anmerkung.

Ueber die eingehende Kirchen- oder Kaufschillings-Gelder kann ein gleiches Manual gehalten werden.

Ausgaben.

Fol.

Monath	Tag	An den zur Churfl. Haupt=Cassa N. N. eingesandten Depositen-Geldern.	N rus der Beläge.	Geldbetrag.		
A. 1800				fl.	kr.	pf
Jenner	24	Nebiges Depositen durch Bothen N. abgesandt - - -	1	260	9	2

Formular Lit. R.

Hofanlags-Manual.

Hofmarkt Oberzang.

Hofanlags-Buch Nris	Ao.	Churfl. Hofanlags-Zieler 1	2	3	4	walzende Stücke.	Willen Gelder.	Interesse hinaus.
Johann Hunzinger Wirth zu Oberzang besitzt $\frac{3}{8}$tel Kastenamt N. Gotteshaus N. N.	1800	2 fl. 35 kr. $2\frac{1}{2}$ pf zahlt				1 fl. 24 kr. zahlt	1 fl. 51 kr. zahlt	6 fl. 40 kr. zahlt
Fourage - 3 fl. 30 kr. - pf. Vorspann - - = 37 = 2 =	1801							
Herdstädt - 1 = 15 = - = O. Scharwerk 4 = 30 = - =	1802							
Jagdscharwerk - = 30 = - = 10 fl. 22 kr. 2 pf.	1803							
Trifft 1 Ziel 2 fl. 35 kr. $2\frac{1}{2}$ pf.	1804							
Walzende Stücke.	1805							
Nris 1. 2. 3. 4. 5. & 6. ab verschiedenen Aeckern u. Wiesen, dann Zechent	1806							
1 fl. 24 kr. —	1807							
Willengeld.	1808							
Ab $\frac{2}{8}$tel Zubau 1 fl. 51 kr. —	1809							
Landanlehen.	1810							
6 fl. 40 kr. —	1811							
	1812							
	1813							
	1814							
	1815							

Formular Lit. S.

Steuer-Manual.

Hofmarkt Oberzang.

Nris	Steuer-Matricul.	Ao.	Steuer-Zieler. 1	2	3	4	5	6
1	Johann Hunzinger, Wirth zu Oberzang, steuert einfach von einer ⅛ Sölden 2 Pf. 3 ßl. 25 pf. oder 2 fl. 50 kr. — pf.	1800	5 fl. 57 kr. 3½ pf zahlt					
13	ab einem Zechent 2 ßl. 3 pf. oder — 18 —	1801						
17	mehr von einem Zechent 5 ßl. 11 pf. oder — 46 —	1802						
21	weiters von einer ⅓tel Sölden 2 Pf. — ßl. 27½ pf. oder	1803						
	2 25 —	1804						
22	von einem Acker 2 ßl. 10 pf. oder — 20 —	1805						
23	wieder von einem Acker 1 ßl. 10 pf. oder — 12 —	1806						
30	ab einem Zechent 10½ pf. oder 3	1807						
31	von der Tafern pr. ⅙tel Hof 3 Pf. 3 ßl. 2 pf. oder 3 52 —	1808						
37	abermal von einem Zechent 4 ßl. 2½ pf. oder — 35 —	1809						
40	von einem Aeckerl 28 pf. oder — 8 —	1810						
41	ab einem Wiesel 1 ßl. 19 pf. oder — 14 —	1811						
44	mehr von 2 Aeckerln 1 ß. 12 pf. oder — 12	1812						
	1 Steuer 11 fl. 55 kr. — pf.	1813						
	Hieraus trifft	1814						
	¾ Steuer - 8 fl 56 kr. 1¼ hl.							
	½ — - 5 57 - 3½	1815						
	¼ — - 2 - 58 - 5¼ -	1816						
	⅓ — - 3 - 58 - 2⅓ -							
	⅔ — - 7 - 56 - 4⅔ -							

Formular Lit. T.

Anzeige

Ueber die vermög gnädigster General-Verordnung dd. 24 Oktober 1796 einzusendende Depositen-Gelder.

Verfaßt den 1. Dezbr. 1800.

Münzliste.				Eigenthümer u. Zeit des hinterlegten Geldes.	Deposition Buch	Geldbetrag.		
	fl.	kr.	pf	Anno 1799.	fol.	fl.	kr.	pf
24er -	400	—	—	Augustin Hübschmann Depositum für die Kajetana Schön, Kaufmanns Tochter in N.				
12er -	200	—	—					
	600	—	—		28	600	—	—
				Eod. Anno.				
40 Laubthlr.	110	—	—	Hauptmann Tapferisches Depositum - -	39	110	—	—
25 Conv. thlr.	60	—	—	Das dem landabwesenden Johann Gilch anfällig gewordene Erbgut pr. - - -	58	60	—	—
24er -	500	—	—	Baron N. Anlehens-Interesse für die Jahre 1788 bis 1799 inclus.				
28 Laubthlr.	77	—	—		64	580	—	—
Münz	3	—	—					
	580	—	—					
				Summa		1350	—	—

Churfl. Landgericht N. N.

(L.S.) N. Landrichter.

(L.S.) N. Gerichtschreiber.

Formular Lit. U.

Anzeige

Ueber die vorhandene Militair-Pensionen beym Churfl. Landgericht N. fürs 1ste Quartal 1800.

Joseph Vogl, des Infanterie Regiments N. auf 3 Monathe à 2 fl.	6 fl.	— kr.	— pf.
Egidius Hetscherl, des Feldjäger Regiments, auch auf 3 Monathe à 1 fl.	3	—	—
Sebastian Wastl, des Infanterie Regiments K. eben auf 3 Monathe à 1 fl. 30 kr.	4	30	—
Williwald Stocker, geweßter Profos beym 1sten Cuirassier Regiment M. sind laut gnädigsten Befehl vom 10 Jenner 1800 aus hiesigen Amtsgefällen monathlich 6 fl. vom 1 Jenner angefangen, angewiesen worden, mithin fürs 1ste Quartal bezahlt	18	—	—
Florian Hupfauer, Sergeant beym Infanterie Regiment N. auf 3 Monathe à 3 fl.	9	—	—
Summa -	40 fl.	30 kr.	— pf.

Churfl. Landgericht N.

(L.S.) NN. Landrichter. (L.S.) NN. Gerichtschreiber.

Daß überstehender Betrag ad vierzig Gulden 30 kr. denen hierin enthaltenen Pensionisten in unsrer Gegenwart richtig ausbezahlt worden, bescheinen hiemit

Act. den letzten Merz 1800.

Christoph Putzmann,

und

Gregor Geldinger,

beede Chfl. Landgerichts Procur.

Druckfehler.

Seite	Lies	Statt
24	Stückrechnungen	Rückrechnungen
27	Ersatz nicht mehr fodern kann	Ersatz mehr fodern kann
29	Rechnungssteller	Rechnungsfehler
37	Hauptbuch fol. 30	Hauptbuch fol.
41	= = = 21	= = =
43	= = = 21	= = =
—	= = = 24	= = =
—	mit Scheinen fl. 100.—	mit Scheinen fl. 3182.30
	baar - - 1084.37	baar - - 1484.37
	zusamen pro 1800 fl. 1184.37.--	zusamen pro 1800 fl. 4667. 7.--
	Summa fl. 20874.26.--	Summa fl. 24856.56.--
52	an verkauften Getreidgeldern pro 1800 fl. 7990. 43. 2	an verkauften Getreidgeldern pro 1800 fl. 4990. 43. 2
	Summa fl. 34602. 19. 2	Summa fl. 31602. 19. 2
53	Stiftungsbetr. das 4 Quartal 1800	Stiftungsbetrag das 4. 1800

Die Entfernung des Verfassers vom Druckorte verhinderte ihn, die Korrektur selbst zu besorgen, und so entstanden die Druckfehler, die ihm freylich unangenehm, aber nun nicht mehr zu ändern sind. —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Praktische Anleitung zur Verbesserung des Cassa- und Cameral-Rechnungswesens ... in Baiern

Landshut 1803

Bavar. 94 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370349-7